

Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen an Einzeldenkmäler und bauliche Anlagen im Ensemblebereich der Stadt Landshut

		Altstadtfreunde	Architektur und Kunst	Die Förderer	ILI	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Lösungsvorschlag
Präambel		/	Erhaltung und Weiterentwicklung des historischen Stadtbildes (Ein Leitbild ist hierzu erforderlich)	<p>a. zur Prämel soll eine Einführung/Vertiefte Erläuterung eingefügt werden, warum es diese Richtlinie gibt</p> <p>b. als Ziele hinzuzufügende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> -eine qualitätsvolle Gestaltung. -bestehende bauliche und gestalterische Mängel sollen bei Veränderungen an baulichen Anlagen beseitigt werden. -gestalterische Störungen im Erscheinungsbild des Straßenraumes bzw. Straßenplatz/Ensemble kurzfristig zu beseitigen. -die überlieferte Struktur der Grundstücke (Parzellenstruktur) und der Bauformen zu übernehmen und zu erhalten 	/	<p>Der Begriff "Gesamtensemble" sollte die Ensembles "Altstadt", "Seligenthaler Straße" und "Klötzlmüllerstraße und Luitpoldstraße" umfassen.</p> <p>Formulierungsänderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -statt: "Beruhigung der Dachlandschaft" neu: "Sicherung / Wiederherstellung einer ruhigen Dachlandschaft" -statt: "Beachtung und Einhaltung des historischen Fassadenbildes" neu: "Schutz des historischen Fassadenbildes" -statt: "Rückführung von architektonischen Einbrüchen" neu: "Rückbau von architektonischen Störungen" -statt "positive Gestaltung des historischen Stadtbildes" neu: "Stärkung des historischen Stadtbildes" -statt: "Aufrechterhaltung" neu: "Erhaltung" <p>Ergänzungen:</p> <p>Die angestrebte Erhaltung von Bauteilen und Skulpturen soll folgendermaßen ergänzt werden: "...von historischen Bauteilen...", "... von historischen Skulpturen..."</p>	Präambel wurde um die Ausführungen des Vereins "Die Förderer" ergänzt
Vorrang von Bestanderhaltung		Erhaltung der historischen Bausubstanz soll dem Abbruch und Neubau vorgezogen werden (Prämel)	Bestanderhalt der historischen Bausubstanz soll dem Abbruch und Neubau vorgezogen werden (Prämel)	/	/	/	in Richtlinienentwurf übernommen

	Altstadtfreunde	Architektur und Kunst	Die Förderer	ILI	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Lösungsvorschlag
§ 1 Geltungsbereich der Richtlinie	Abs. 1: alle Einzeldenkmäler sollen von der Richtlinie profitieren	/	Abs. 1: soll für alle Einzeldenkmäler auch außerhalb des Bereiches gelten	Es fehlt eine zeitliche Einordnung, auch die in jüngerer Vergangenheit vorgenommenen, baulichen Veränderungen sollen Bestandsschutz erfahren	Abs. 1: soll auch für Ensembles außerhalb dieses Bereichs gelten und die denkmalgerechte Erhaltung von Einzelbaudenkmälern unterstützen. Abs. 3: neben den Einzeldenkmälern sollten auch die denkmalgeschützten Ensembles außerhalb des geschützten Bereichs nach Absatz (2) in der Denkmalliste enthalten sein. Abs. 4: Formulierungsänderungen: -statt: " für die Errichtung..." neu: "im Falle der Errichtung..." -statt: " von genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen, baulichen Anlagen sowie sonstigen Anlagen zur Unterstützung..." neu: " bei genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen, aber erlaubnispflichtigen Maßnahmen sowie sonstigen Anlagen im Geltungsbereich und dient der Unterstützung..."	ein Einschluss aller Baudenkmäler in Landshut sollte nicht erfolgen, weil nicht für alle die Anforderungen der mittelalterlichen Altstadt anwendbar sind
§ 2 Genehmigungspflicht	/	/	Tore, Schaufensteranlagen, Solaranlagen, Werbeanlagen jeglicher Art, Abbruch von Gebäudeteilen soll genehmigungspflichtig sein	/	Ergänzung: -Nach den Worten "Die Genehmigungspflicht" sollte "einer Maßnahme" eingefügt werden. -Die genannten Beispiele sollten genehmigungspflichtig bzw. erlaubnispflichtig sein -hinzuzufügender Punkt: der Neubau bzw. Umbau ganzer Gebäude -die Erlaubnispflicht für die Erneuerung des Hausanstrichs und der Dachdeckung sollte folgende Ergänzung erhalten: "d. h. jede Maßnahme an der Gebäudehülle"	eine Richtlinie kann keine Genehmigungs- / Erlaubnispflicht begründen
§ 3 Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung	/	/	/	/	Abs. 1: Ergänzung: die Formulierung "überwiegend vorkommenden Bauweise" soll durch das Wort "historische" konkretisiert werden Abs. 2: Formulierungsänderung: statt: "mit ihrer Umgebung derat in Einklang zu bringen" neu: "dergestalt auszuführen"	Die Vorschläge des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wurden übernommen.

		Altstadtfreunde	Architektur und Kunst	Die Förderer	ILI	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Lösungsvorschlag
§ 4 Besondere Anforderungen an die Fassadengestaltung							
Fassade	Abs. 1	/	/	/	/	Formulierungsänderung: statt: "Außenwände" neu: "Fassaden" bei der Zugrundelegung der historischen Fassadengliederung soll ergänzt werden, dass historische Fassungen über Befunduntersuchungen ermittelt werden	Die Vorschläge des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wurden übernommen.
Farbe	Abs. 2	/	Der Begriff "Erdfarbe" ist zu eng gefasst und lässt Barocke Farbigekeit (z.B. hellblau) für den Anstrich nicht zu, Lasuren sind gestalterisch wünschenswert um, wie gefordert, "deckend" zu streichen	/	/	Statt deckende Erdfarben sollten deckende Farben zu verwenden sein	die hinzugenommene Formulierung "grundsätzlich" beinhaltet, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind; die Formulierung stammt aus der Richtlinie 1987. Deckende Farben wurden übernommen.
unzulässig	Abs. 3	/	Die historische Parzellierung muß ablesbar bleiben. Eine Erdgeschossnutzung als Garage in der Innenstadt ist unzulässig!	Unzulässig sind Lichterketten und anderweitige Beleuchtungen. Dies gilt auch für die Innen- und Außenseite von Fenster- und Türgewänden sowie die raumseitige Fensterlaibung. Farbige Beleuchtung der Fassaden von außen als auch von innen, insbesondere in den Obergeschossen ist unzulässig. Ausnahme für Lichterketten, LED Lichterketten und Girlanden (nicht grell, farbig oder blinkend o.ä.), aber ausschließlich für das Erdgeschoss, mit Beginn des Weihnachtsmarktes bis zum WE nach dem 06.Januar des darauf folgenden Jahres auf Privatgrund zulassen.	/	Da Abweichungen von Nr. 2 für Platten möglich sind, sollten hier die Einzelfälle für die eine Ausnahme möglich ist genannt werden. Auf die Beleuchtung von Fassaden sollte grundsätzlich verzichtet werden.	genereller Ausschluss von Garagen nicht begründbar; Beleuchtung als Werbung wird über Werbeanlagensatzung geregelt, sonstige Beleuchtung wird im Einzelfall entschieden - kein dringender Regelungsbedarf
Sockelverkleidungen	Nr. 2	(Unzulässig sind Verkleidung der Sockel mit Platten, Riemchen oder Fliesen) in begründeten Einzelfällen für Platten möglich	/	Unzulässig sind Verkleidung der Sockel mit Platten (auch Naturstein) in begründeten Einzelfällen für Platten ausschließlich in Naturstein/Muschelkalk möglich	/	Ergänzung: vor "mit Platten, Riemchen oder Fliesen" soll das Wort "etwa" eingefügt werden	Ausnahmemöglichkeit für Naturstein/Muschelkalk aufgenommen

		Altstadtfreunde	Architektur und Kunst	Die Förderer	ILI	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Lösungsvorschlag
Kunststoffputze	Nr. 3	/	Mineralische Putze, Dämmstoffe und Farben sind zu verwenden und in handwerklich hochwertiger Gestaltung aufzubringen (keine maschinell aufgetragenen Putze, Kunststoffvergütete Farben, Styropordämmungen etc.)	unzulässig ist die Verwendung von sogenannten Phantasieputzen, Putzen mit Glimmerzusatz und Strukturputzen, sowie Kunstharzputzen	/	/	Formulierung "Die Förderer" übernommen
Kabeltrassen und Schächte	Nr. 5	/	Kamine, Lüftung, Abwasserrohre und sonstige Haustechnik dürfen nicht offen an der Fassade geführt werden.	Unzulässig sind sichtbare Kabeltrassen und -schächte sowie Parabolantennen	(Unzulässig sind sichtbare Kabeltrassen- und schächte) Ausnahme für temporäre Weihnachts- oder Eventbeleuchtung	/	Parabolantennen und Ausnahmen für Weihnachts- und Eventbeleuchtung wurden aufgenommen
§ 5 Dachgestaltung		/	/	a. Dachrinnen, Abflussrohre, Rinnenkästen und alle Verblechungen sind aus nicht dauerhaft glänzenden Blechen herzustellen. Die Neuerrichtung von Kniestöcken ist unzulässig. Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee, Eis und Dachteilen sind in Metall, passend zur Dacheindeckung, auszuführen b. Solaranlagen sollen im Geltungsbereich dieser Richtlinie unzulässig sein; Abweichungen sind auf der Dachfläche in begründeten Fällen für eine liegende thermische Solaranlage zur Gewinnung von Warmwasser und zur Heizunterstützung, für den Eigengebrauch (bis zu 9 m ²) zulässig, wenn sie nicht vom öffentlichen Verkehr oder vom Aussichtspunkt auf dem Burgberg einsehbar ist. Die Anbringung darf nur im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt erfolgen	/	/	zu a. aus der Praxis ergibt sich kaum Regelungsbedarf zu b. die Formulierung wurde als § 5 Abs. 6 der Richtlinie aufgenommen

		Altstadtfreunde	Architektur und Kunst	Die Förderer	ILI	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Lösungsvorschlag
Dachaufbauten	Abs. 1	Negative Dachgauben können ausnahmsweise bspw. in nicht einsehbaren Bereichen oder untergeordneten Bauteilen zugelassen werden	Dacheinschnitte sind historisch und gestalterisch nicht vertretbar und daher unzulässig, Lamellenfenster sind zulässig bis zu einem Querschnitt von 2m ² (Glasmaß)	Negative Dachgauben können ausnahmsweise in nicht von Straßenraum/öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Bereichen zugelassen werden	/	Dacheinschnitte sind aus denkmalfachlicher Sicht eigentlich nicht zulässig. Es sollte hier ersichtlich sein unter welchen Ausnahmen diese Dacheinschnitte hinnehmbar wären	negative Dachgauben / Dacheinschnitte sind im Altstadtbereich bereits mehrfach anzutreffen, ein gänzlicher Ausschluss wäre nicht durchsetzbar
Dachgauben	Abs. 2	/	/	Dachgauben müssen sich der Dachfläche deutlich unterordnen und nach zurückhaltenden gestalterischen Prinzipien angeordnet sein, sowie in einem ausgewogenen Verhältnis zur gesamten Fassadenfläche des Gebäudes als auch der betroffenen Dachfläche stehen, Gaubenbänder sind unzulässig. Die Größe der Dachgauben ist dem bestehenden Sparrenabstand anzupassen, Sie sind insbesondere auf das Maß und die Achse der Fenster in der Fassade abzustimmen	/	Die Größe der Dachgauben ergibt sich aus dem Sparrenabstand Formulierungsänderung: Statt: "insbesondere auf das Maß..." neu: " ggf. auf das Maß..."	Ausführung ist zu detailliert, Sparrenabstand wurde aufgenommen
Dachfenster	Abs. 3	Liegende Dachfenster sind nur bis zu einer Größe von 0,60 m ² (Glasmaß) und nur für untergeordneten Räumen zulässig. Größere liegende Dachfenster sind vertretbar, wenn diese erhöhten Gestaltungsanforderungen entsprechen	Eine Anordnung von Gauben oder Dachflächenfenstern übereinander ist unzulässig	Glasdächer sind innerhalb von Dachflächen unzulässig, Liegende Dachflächenfenster, sofern Sie von öffentlicher Verkehrsfläche uneinsehbar sind, sind nur bis zu einer Größe von 0,6m ² (Glasmaß) und nur für untergeordnete Räume zulässig, wenn...	/	Formulierungsänderung: statt: "Ansicht" neu: "Gebäudeansicht"	bisherige Formulierung wurde beibehalten, Formulierung ist ausreichend

		Altstadtfreunde	Architektur und Kunst	Die Förderer	ILI	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Lösungsvorschlag
Kaminköpfe	Abs. 4	Die Kaminköpfe müssen verputzt sein. Eine Verblechung oder Plattenverkleidung ist grundsätzlich möglich (z.B. Kupfer), bevorzugt in nicht einsehbaren Bereichen oder an untergeordneten Bauteilen vertretbar. Abluftkamine im Straßen-, Sichtbereich sind nicht zulässig	Kamine verblecht mit Kupfer sind zulässig (insbesondere bei neuzeitlichen Kaminen ist je nach Größe, gestalterischer Ausformulierung und Positionierung auf der Dachfläche gestalterisch eine Zuordnung zur Dachfläche wünschenswerter als eine optische Hervorhebung)	Abgasanlagen in Form von runden Rohren sind unzulässig, innerhalb von Kaminen dürfen Sie max.30cm herausragen und nicht glänzend sein.	/	/	Der Ausschluss einer Verblechung wurde zurückgenommen; Verblechung ist in Kupfer auszuführen
	Abs. 5	Großformatige Flachdachpfannen sollten nicht verwendet werden dürfen (Bsp. Freyung 615a/b) Die hier formulierten Vorgaben zur Dachgestaltung gehen von geneigten Dächern aus. In Einzelfällen kann Flachdächern, soweit diese begrünt werden bzw. metallisch strukturiert sind (z.B. Cortenstahl, Kupfer, Zinkleche) zugestimmt werden.	Dachziegel naturrot engobiert ist zulässig (verschmutzen weniger)	nicht engobierte (glänzende) Ton- Dachziegel, Unzulässig ist jeglicher Farbanstrich auch Erneuerungsanstrich auf Dachziegeln Ortgänge sind mit gemauerten Ziegeln im Mörtelbett auszuführen. Ortgangziegel mit rechtwinkliger Abwinklung sind nicht zulässig. Die Firstziegel sind mit grauem Mörtel fachgerecht aufzusetzen, Die Ausbildung eines Trockenfirstes (Lüfterfirst) ist nicht zulässig	/	Bei den Dachziegeln sollten auch Falzziegel genannt werden	Der Absatz wurde nun detaillierter ausgeführt
§ 6 Fenster und Türen		Abs.3: Fenster sind weiß zu streichen; in besonders begründeten Fällen können Ausnahmen für naturbelassene Holzfenster oder andere Farbigkeiten zugelassen werden	Abs.2: als Fensterteilung sind Kämpfer und Sprossen , wo gestalterisch oder historisch erforderlich, einzubauen	Abs. 1: Der Maßstab und die Gestaltung bestehender Fassaden sind zu erhalten. „Fenster-, Tür- und Toröffnungen... Abs.5: Absturzsicherungen sind in Metall, nicht glänzend, herzustellen. Absturzsicherungen in Glas oder Edelstahl sind unzulässig Hinzuzufügen: Vor der Fertigung neuer Fenster, Türen, Tore und Haustüren sind dem Bauaufsichtsamt Detailpläne zur Genehmigung vorzulegen.	/	Abs. 1: Dass, das Verhältnis zwischen geschlossener Wandfläche und den Fensteröffnungen hier eine entscheidene Rolle spielt, sollte hinzugefügt werden Abs. 4: -die Fenster sind grundsätzlich weiß zu streichen -auf das Wort "besonders" sollte verzichtet werden -statt: "Ausnahmen für" neu: "denkmalfachlich begründete farbige Anstriche oder"	Vorschläge Altstadtfreunde, Architektur und Kunst, Förderer und Landesamt für Denkmalpflege Abs. 1 wurden übernommen. Zulassung denkmalfachlich begründeter Anstriche aufgenommen. Weitere Vorschläge der Förderer sind zu detailliert bzw. Detailsbstimmung erfolgt im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens

		Altstadtfreunde	Architektur und Kunst	Die Förderer	ILI	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Lösungsvorschlag
§ 7 Schaufenster		<p>Abs.2: Bei Sanierung des Erdgeschosses sind bei rahmenlosen und großflächigen Schaufersterausbildungen kleinteiligere Schaufenster herzustellen (formulierung) , eine fachliche Bewertung von baulichen Maßnahmen im Erdgeschossbereich hat unter Einbeziehung sämtlicher Gremien zu erfolgen, besonders muss auf gestalterische Aspekte geachtet werden</p>	<p>Schauferster sind in Holz auszuführen, in Ausnahmefällen als schlanke Stahlkonstruktion oder rahmenlose Verglasung, es sind keine Aluprofile zulässig!</p>	<p>Abs. 1: Die Größe der Schaufenster sind als stehendes Rechteck unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Fassade auszubilden. Liegende Formate sind unzulässig. Die Breite der Einzelschauferster hat sich nach der Proportion der Fassade zu richten und muss in einem maßstabsgerechten Verhältnis zur Größe und Gestaltung des Gebäudes stehen. Durchgängige Schaufensteranlagen sind unzulässig.</p> <p>Abs. 3: Zwischen Schaufensteranlagen, bzw. Schaufensteranlagen und Türen auf einer Fassadenebene sind die Fenster bzw. Türen durch einen gemauerten Pfeiler von mindestens 0,30m Breite zu unterbrechen</p> <p>Abs. 5: Die Schaufensteranlagen sind zu profilieren und dürfen über die Fassadenfläche nicht überstehen. Dies gilt auch für integrierte Werbeanlagen sowie Rollgitteranlagen.</p>	/	<p>Abs. 2: -Formulierungsänderung: statt: "Bei Sanierung des Erdgeschosses" neu: "Bei der Sanierung der Erdgeschosszonen" -es sollten die kleiner teiligen Schaufenster mit Mauerpfeilern und gemauerten Sockeln wieder hergestellt werden</p>	<p>Vorschläge Altstadtfreunde, Architektur und Kunst und Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege wurden übernommen.</p> <p>Weitere Vorschläge der Förderer sind zu detailliert bzw. Detailsbstimmung erfolgt im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens</p>
Brüstungen	Abs. 6 und 7	/	<p>"Schauferster müssen Brüstungen vorn erhalten" erscheint weder sinnvoll noch gestalterisch wünschenswert und sollte gestrichen werden.</p>	/	<p>a. Schaufenster müssen Brüstungen vorn erhalten", dieser Absatz sollte bürgerfreundlicher formuliert oder skizziert werden</p> <p>b. Verkleidung oder Verblendung von Schaufensterbrüstungen und Pfeilern soll zeitlich begrenzt erlaubt werden, (für besondere Aktionen oder Anlässe wie Jubiläen, Weihnachtsdeko etc)</p>	<p>statt: "Brüstungen" neu: "gemauerte Sockelzonen"</p>	<p>Bodentiefe Glasscheiben der Schaufenster entsprechen nicht den historischen Fensterformen - "das Haus soll auf seinen Füßen stehen";</p> <p>Abs. 7 wurde geändert in: dauerhafte Verkleidungen</p>

		Altstadtfreunde	Architektur und Kunst	Die Förderer	ILI	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Lösungsvorschlag
§ 8 Balkone, Vordächer, Markisen, Rolläden, sonstiges							
	Abs. 2	/	/	/	Abs.2: Markisen sollten auch auf der Putzfläche montiert werden dürfen	/	nicht über die Putzfläche herausragen ist nur eine Sollvorschrift
	Abs. 4	Die Verwendung von Markisetten sollte nochmals diskutiert werden	Markisenstoffe sollten keine Muster aufweisen, Markisoletten sind möglich	Abs. 4: Werbeaufdrucke oder sonstige Embleme sind unzulässig. Vorzugsweise sind Scherenmarkisen zu verwenden	Abs.4: Markisenstoff soll auf die Fassadenfarbe abgestimmt sein, neutrale Farbtöne sind auch möglich (vielfältiges Straßen- und Einkaufsbild)	Markisenstoff sollte in einem dezenten Farbton in Abhängigkeit von der Fassadenfarbe zu halten sein	die Markisenstoffe werden schon seit längerem nur noch in Beigetönen erlaubt, die einheitliche Farbgestaltung hat sich bewährt
	Abs. 5	/	/	Im Erdgeschoss und Obergeschossen sind auf der Strassenseite Rollläden nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Rollläden im Erdgeschoss zum Schutz von Schaufensteranlagen. Diese sind als Gitterrollläden in Metall/Metallpanzer auszuführen. Rollläden in Kunststoff sind grundsätzlich unzulässig. Aussenliegender Sonnenschutz in den Obergeschossen als filigrane Markisolette/Fallarmmarkise ist nach Vorlage der Detailpläne beim Bauaufsichtsamt möglich.	/	/	Vorschlag der Förderer wurde übernommen
Heizpilze undstrahler	Abs. 6	Eine Beurteilung von Heizpilzen und vergleichbaren Heizstrahlern sollte mit den betroffenen Gastronomen unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer (Optik/Gestaltung) und ökologischer Aspekte diskutiert werden.	/	/	für die Abschaffung von Heizstrahlern etc. im Außenbereich soll eine Übergangszeit von 3 Jahren eingerichtet werden, um klimafreundliche Maßnahmen zu treffen, bzw. Ersatz zu finden	/	künftig sollen nur noch elektrische Heizeinheiten mit eigenem Stromanschluss zugelassen werden; diese sind in der Regel in Schirmen integriert; Ökostromregelungen können über die Gestaltungsrichtlinie nicht erfolgen

zu §§ 9 - 12 der Richtlinie hatten die Vereine und Verbände nichts zu ergänzen

Sonstige Anmerkungen:

		Altstadtfreunde	Architektur und Kunst	Die Förderer	ILI	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Lösungsvorschlag
Neutrales Gremium		ein neutrales Gremium soll über Einzelfälle und Ausnahmen entscheiden (Gestaltungsbeirat)	soll für Einzelfälle und Auslegung unbestimmter und relativer Begriffe hinzugezogen werden (Gestaltungsbeirat)	/	/	/	die zusätzliche Beteiligung von weiteren Gremien würde die Entscheidungszeiten unzumutbar verlängern; bedeutende Vorhaben werden ohnehin schon im Gestaltungsbeirat behandelt
Bestuhlung, Möblierung, provisorische Bauten		allgemein, z.B. Pflanzcontainer oder Sitzmöbel	Regelungen zu Möblierung und temporären Verkaufsflächen im Strassenraum, zudem wäre eine Freiflächengestaltungssatzung und Konzept zur Strassenraumgestaltung sinnvoll und notwendig	sollen grundsätzlich unzulässig sein, ausgenommen von Märkten sowie von der Stadtverwaltung bestimmte Aufbauten	/	/	
Werbesatzung		/	Einbeziehung und Überarbeitung von Vorschriften für Werbung, Beleuchtung, Beschriftung wie bereits teilweise in der Werbeanlagensatzung	es soll auf die Werbesatzung der Stadt Landshut verwiesen werden	/	/	Werbeanlagensatzung wird parallel weiterbetrieben - Satzung steht über Richtlinie
Bürgerfreundlichkeit		/	/	Erläuterung der wesentlichen Fachbegriffe für besseres Verständnis	/	/	die Richtlinie hat keine Außenwirkung - sie ist vorrangig Handwerkszeug für die Verwaltung
Übergangszeit		/	/	/	Wunsch nach einer angemessenen Übergangszeit um Händler, Gastronomie und Hausbesitzer nicht übermäßig finanziell anzustrengen	/	aus dieser Richtlinie ergibt sich im Gegensatz zu einer Satzung keine unmittelbare Wirkung für die Bürger; das Thema Heizpilze wäre erst bei der Verlängerung von Sondernutzungserlaubnissen relevant
Maßnahmen bei Verstoß		/	/	es soll ein Hinweis hinzugefügt werden, was passiert wenn man gegen die Richtlinie verstößt	/	/	Richtlinie kann im Gegensatz zu einer Satzung nicht mit Bußgeld bewehrt werden